

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für zwei  
potenzielle Baugrundstücke westlich der Straße  
„Am Hunneskamp“ in Rüthen-Kallenhardt**

**Bertram Mestermann**  
**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für zwei potenzielle  
Baugrundstücke westlich der Straße „Am Hunneskamp“  
in Rüthen-Kallenhardt**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte  
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1948

Warstein-Hirschberg, Oktober 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>7</b>
<b>5.0</b>	<b>Ermittlung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>9</b>
<b>6.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>11</b>
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	11
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	11
6.2.1	Ortsbegehung.....	12
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	12
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	15
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	18
6.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten .....	18
6.3.2	Planungsrelevante Arten .....	19
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	20
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	21
<b>7.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>22</b>

## Literatur- und Quellenverzeichnis

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Gemarkung Kallenhardt, Flur 3, Flurstück 660 (tlw.) in Rüthen-Kallenhardt ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für zwei potenzielle Baugrundstücke geplant.

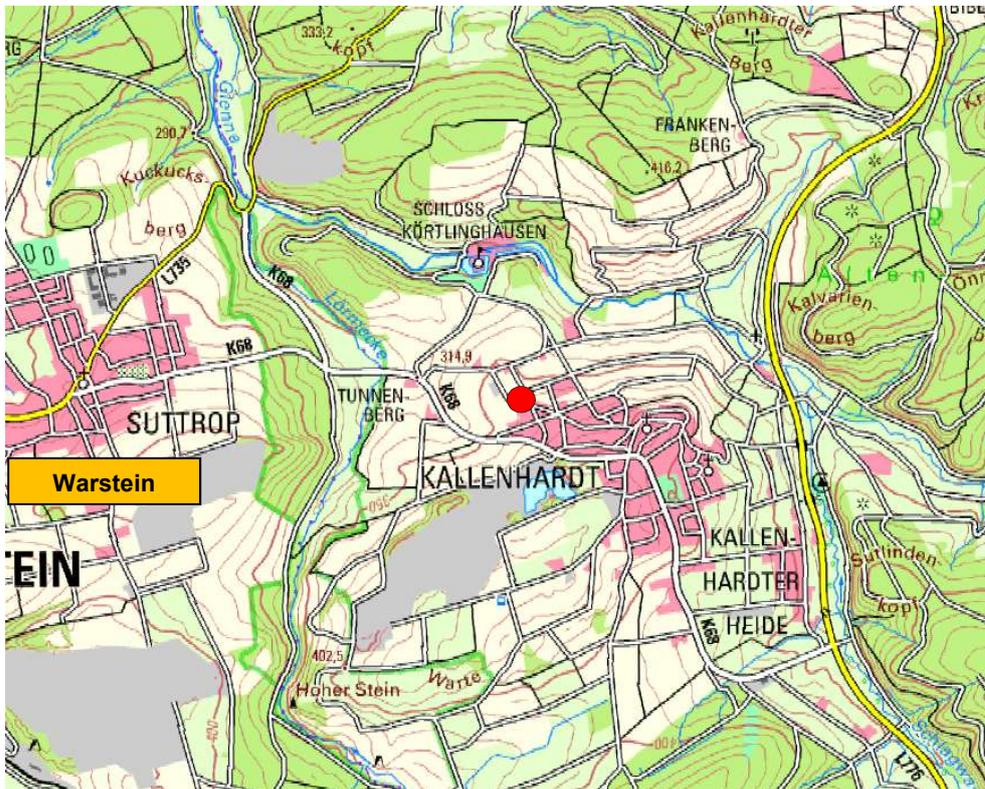


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

## **Rechtlicher Rahmen und Methodik**

---

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 06. Juli 2020.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Bereich der Ortslage von Rüthen-Kallenhardt nordwestlich der Ortslage und grenzt westlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 (hellgelbe Fläche in der Abb. 2) und nördlich an die Abgrenzung der deklaratorischen Innenbereichssatzung der Ortschaft Kallenhardt vom 26.04.2005 (hellgrüne Fläche in der Abb. 2). (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2020B)

#### Beschreibung des Vorhabens

Auf einem ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Teil des Flurstücks 660 der Flur 3 in der Gemarkung Kallenhardt ist es geplant zwei Grundstücke für Wohnbebauung auszuweisen. (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2020B)

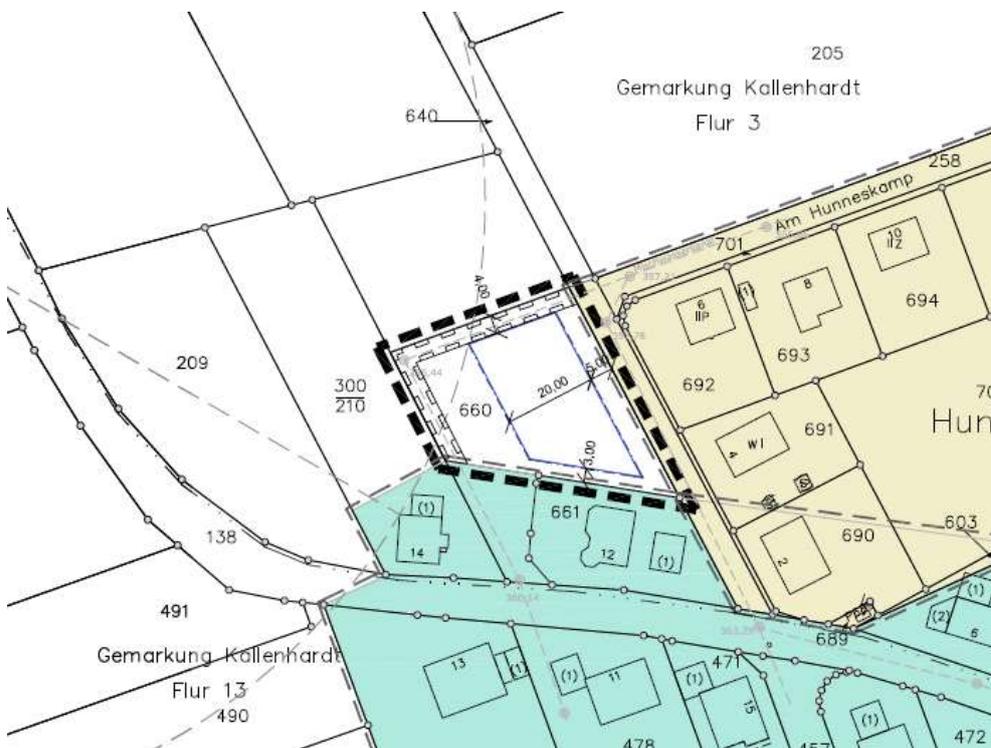


Abb. 2 Lageplan zur Ergänzungssatzung im Bereich „Hunneskamp“ (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2020A).

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Einbeziehungssatzung sowie die nähere Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich und westlich angrenzend an bestehende Wohnbebauung. Östlich verläuft die Straße „Am Hunneskamp“. Das Plangebiet wird von einer Fettwiese eingenommen. Südlich grenzt ein Wohnhaus mit Garten an das Plangebiet welcher durch eine Lebensbaumhecke abgegrenzt wird. Westlich des Plangebiets befindet sich ein Garten mit einem Baumbestand aus den Arten Kastanie, Hainbuche, Fichte, Eberesche, Apfel, Kiefer, Lärche, Birke sowie den Sträuchern Holunder, Weißdorn, Hartriegel, und Hasel. Nördlich daran schließt eine Brache an. Nördlich des Plangebiets setzt sich die Fettwiese fort.

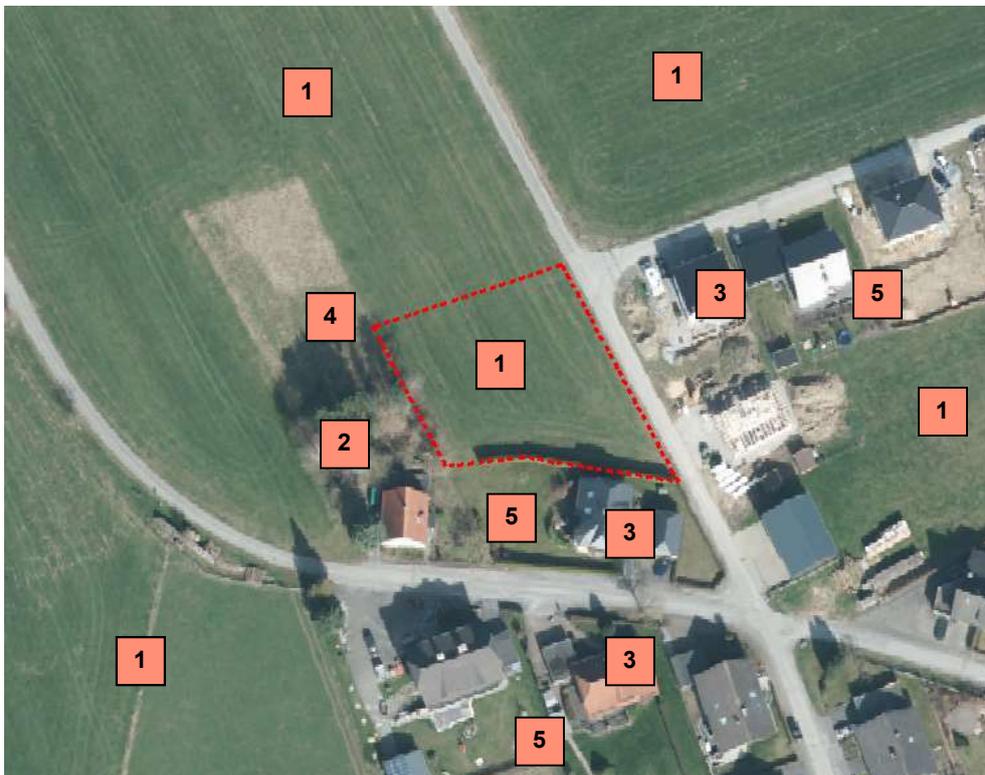


Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Grünland  
3 = Gebäude  
5 = Gärten

2 = Gehölzstrukturen  
4 = Säume, Brachen

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 4 Blick über das Plangebiet.**



**Abb. 5 Blick auf das südlich angrenzende Wohnhaus.**



**Abb. 6 Garten mit dichtem Gehölzbestand westlich des Plangebiets.**



**Abb. 7 Blick nach Norden über das Plangebiet und die daran angrenzende Grünlandfläche.**

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Durch die geplanten Wohngebäude werden die anstehenden Biotopstrukturen (Grünland) dauerhaft beansprucht.

#### Silhouettenwirkung

Durch die neuen Wohngebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung der geplanten Wohnhäuser. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1     Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Am Hunneskamp“ in Rüthen-Kallenhardt.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation und Grünland	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Gebäuden, Versiegelung von Flächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Wohngebäude	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Einbeziehungssatzung mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 06. Juli 2020
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A):  <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B):  <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45161">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45161</a>

### **6.2.1 Ortsbegehung**

Im Zuge der Ortsbegehung am 06. Juli 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit potenzielle Quartiere im Plangebiet bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen in den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere nachgewiesen. Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Gebäude. Die Gehölzbestände westlich des Plangebiets sind für gebüschbrütende Arten generell geeignet. Das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Ortsbegehung von Turmfalken zur Jagd genutzt. Feldlerchen konnten nicht festgestellt werden.

Es bestehen durch die angrenzende Bebauung optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebiets als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten stark eingeschränkt ist.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

#### **FFH-Gebiete**

Im Bereich des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich etwa 700 m westlich. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“. Als planungsrelevante Arten werden Schwarzstorch, Neuntöter, Raubwürger und Eisvogel genannt (LANUV 2020A).

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

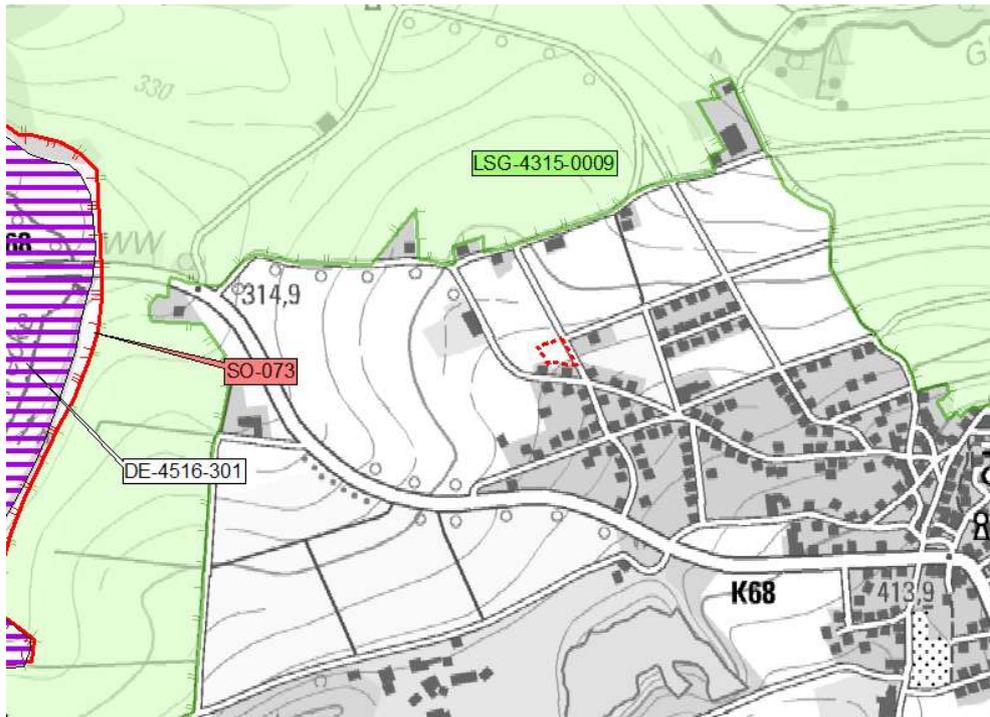


Abb. 8 Lage des FFH-Gebietes (violette Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) (LANUV 2020A).

**Legende:**

DE-4516-301 =	Lörmecketal
SO-073=	NSG Lörmecketal
LSG-4315-0009=	Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest

### Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2020A).

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Etwa 700 m westlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet SO-073 „NSG Lörmecketal“. Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten werden nicht genannt (LANUV 2020A).

### **Landschaftsschutzgebiet**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Etwa 160 m nördlich des Plangebiets verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-4315-0009 „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“. Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten werden nicht genannt (LANUV 2020A).

### **Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. In der näheren Umgebung befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In der näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergibt keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten in der näheren Umgebung des Plangebiets.

### **6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4516 „Warstein“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden

In der Umgebung befinden sich zusätzlich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Kleingehölze
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Brachen

Für den Quadrant 1 des Messtischblattes 4516 „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (vier Fledermausarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“ (Quadrant 1) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten
- Brachen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Brachen
<b>Säugetiere</b>									
Abendsegler	N	G	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	
Wasserfledermaus	N	G	G	Na		Na	FoRu	(Na)	
Zweifarbfladermaus	N	G	G	(Na)		Na	FoRu	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	
<b>Vögel</b>									
Baumfalke	N: B	U	U	(FoRu)	(Na)				
Baumpieper	N: B	U	U	FoRu	(FoRu)				FoRu
Bluthänfling	N: B	unbek.	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
Eisvogel	N: B	G	G			(Na)			
<b>Feldlerche</b>	N: B	U-	U-		FoRu			<b>FoRu!</b>	FoRu!
<b>Feldschwirl</b>	N: B	U	U	FoRu	FoRu			<b>(FoRu)</b>	FoRu
Feldsperling	N: B	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na
Girlitz	N: B	unbek.	unbek.		Na	FoRu!, Na			(FoRu), Na
Grauspecht	N: B	U-	S		Na			(Na)	
Habicht	N: B	G	G-	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)
Kleinspecht	N: B	G	U	Na		Na		(Na)	
Kuckuck	N: B	U-	U-	Na		(Na)		(Na)	Na
Mäusebussard	N: B	G	G	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Neuntöter	N: B	G-	U	FoRu!	Na			(Na)	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Brachen
<b>Vögel</b>									
Raubwürger	N: B	S	S	FoRu	Na			(Na)	(Na)
Rauchschwalbe	N: B	U-	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)
Raufußkauz	N: B	U			(Na)			(Na)	
<b>Rebhuhn</b>	N: B	S	S		FoRu!	(FoRu)		<b>FoRu</b>	FoRu!
Rotmilan	N: B	U	S	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)
Schleiereule	N: B	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N: B	G	G	(Na)	Na			(Na)	
Sperber	N: B	G	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	(Na)
Star	N: B	unbek.	unbek.		Na	Na	FoRu	Na	Na
Turmfalke	N: B	G	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Turteltaube	N: B	U-	S	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)	Na
Uhu	N: B	G	G		(Na)		(FoRu)	(Na)	(Na)
<b>Wachtel</b>	N: B	U	U		FoRu!			<b>(FoRu)</b>	FoRu!
<b>Wachtelkönig</b>	N: B	S	S		(FoRu)			<b>(FoRu)</b>	
Waldkauz	N: B	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	Na
Waldohreule	N: B	U	U	Na	(Na)	Na		(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N: B	G	G	(FoRu)					
Wespenbussard	N: B	U	U	Na	Na			(Na)	
<b>Wiesenpieper</b>	N: B	S	S		FoRu			<b>FoRu</b>	(FoRu)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum. Arten mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Kombination mit den beanspruchten Lebensraumtypen sind **fett** gedruckt dargestellt.

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Plangebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4516 „Warstein“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Tierarten (vier Fledermausarten und 34 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Für diese 38 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblatts 4516 „Warstein“ sechs Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

**Status:** B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Vögel

##### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

## Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

---

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Das Plangebiet stellt durch seine intensive Nutzung als Mähwiese kein geeignetes Bruthabitat für die Offenlandarten **Feldlerche**, **Feldschwirl**, **Rebhuhn**, **Wachtel**, **Wachtelkönig** und **Wiesenpieper** dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der Nähe zur bestehenden Bebauung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten ausgeschlossen werden.

### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung für zwei potenzielle Baugrundstücke westlich der Straße „Am Hunneskamp“ in Rüthen-Kallenhardt hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Säugetiere und Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen

## **7.0 Zusammenfassung**

Auf dem Grundstück Gemarkung Kallenhardt, Flur 3, Flurstück 660 (tlw.) in Rüthen-Kallenhardt ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für zwei potenzielle Baugrundstücke geplant.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4516 „Warstein“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadrant 1 des Messtischblattes 4516 „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (vier Fledermausarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 06. Juli 2020 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht.

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## **Zusammenfassung**

---

### Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die Aufstellung der Einbeziehungssatzung und damit die Errichtung von zwei Wohngebäuden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat.

### **Ergebnis**

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für zwei potenzielle Baugrundstücke löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literatur- und Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH (2020A): Entwurf zur Ergänzungssatzung im Bereich „Westlich Hunneskamp“. Stand: 10.2020

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH (2020B): Begründung zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Westlich Hunneskamp“. Stand: 10.2020

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 09.09.2020, 08:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45161>; Zugriff: 09.09.2020, 10:40 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.